

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

Argus Concept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

EINGEGANGEN
- 5. JULI 2021

TE

Zeichen: 01/1314/1086/Wß
Bearbeitung: Edgar Weiß
Tel.: 0681 8500-1123
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de

Datum: 01. Juli 2021

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Gemeinde Marpingen
Bebauungsplan-Änderung „Windpark Metzberg“

Hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping-Verfahren) gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.05.2021; Eingang LUA 25.05.2020; Ihr AZ: MAR-ÄND-WIND-22

Guten Tag,

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Repowering der bestehenden Windenergieanlagen. Derzeit besteht der Windpark Metzberg aus drei Anlagen des Typs DE 1,5 sl mit einer Nabenhöhe von 85 m und einem Rotordurchmesser von 78 m. Im Zuge eines Repowering sollen diese Anlagen gegen zwei modernere und leistungsfähigere bis zu 200 m hohe Windenergieanlagen ausgetauscht werden.

Zu der o.a. Bebauungsplan-Änderung „Windpark Metzberg“ Gemeinde Marpingen bitten wir folgende Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Naturschutz

Die vorgelegten Gutachten incl. die aus dem parallel laufenden BImSchG-Verfahren sind bis auf die noch zu erarbeitenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Form von Festsetzungen im Bebauungsplan vollständig und prüffähig.



Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken
www.saarland.de



Rotmilan

Von dem als besonders windkraftrelevant bekannten Rotmilan ist im Untersuchungsgebiet ein besetzter Horst in einem Bereich von 620m westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vorhanden. Die bereits vorliegenden sehr relevanten Teilergebnisse der Raumnutzungsanalyse belegen ein großes Schlagopferisiko an den geplanten WEA 1 und , insofern besteht hier ein unmittelbarer artenschutzrechtlicher Konflikt mit dem geplanten Windpark, der sich aus den artenschutzrechtlichen Gesetzesvorgaben ergibt, insbesondere vor dem Hintergrund von Schlagopfern an den Anlagen.

Inwieweit die WEA 1 genehmigungsfähig erscheint, ergibt die artenschutzrechtliche Detailprüfung im weiteren BImSchG Verfahren.

Weiterhin sind umfangreiche vorgezogene Funktional- und Ablenkungsmaßnahmen zur Minimierung des Tötungsrisikos der Rotmilane vorzunehmen. Dies findet in der Regel auf Flächen statt, die nicht im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanes liegen. Diese müssen in dem weiteren Verfahren dem Bebauungsplan zugeordnet werden.

Zu den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ist ebenfalls noch keine abschließende Aussage möglich.

Für die Umweltprüfung ist das entsprechende Gutachten in seiner abgeschlossenen Version vorzulegen. Inhaltlich hat es sich an den „Hinweisen zum speziellen Inhalt der naturschutzfachlichen Antragsunterlagen für die Zulassung von Windkraftanlagen“ des LUA (FB 3.1) in der jeweils aktuellen Fassung zu orientieren.

Bei der Erstellung des Umweltberichts sind die bisher noch nicht verschrifteten Kapitel zu ergänzen, im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- Beschreibung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen,
- festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans (Hinweis: alle eingriffsbezogenen Maßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Erfordernisse sind als verbindliche Festsetzungen im B-Plan oder alternativ in Form eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB vorzusehen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sollten spezifisch nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgesetzt werden)

Alle artenschutzrechtlich relevanten Aspekte sind nicht der Abwägung durch den Träger der Planungshoheit (Gemeinde) zugänglich, d.h. sie sind vollumfänglich und fachlich nachvollziehbar abzuhandeln.

Alle weiteren nicht im Bebauungsplan festsetzbaren Inhalte (z.B. eventl. Monitoringverpflichtungen u.a.) sind im BImSchG –Verfahren zu regeln.

Bodenschutz und Geologie

Laut Planzeichnung ist das Sondergebiet für die Errichtung der neuen WEA 1 östlich der bestehenden Windenergieanlage festgesetzt, so dass bei einer Realisierung der Planung nicht auf die bereits anthropogen überprägten Flächen des Altstandortes zurückgegriffen wird. Laut Darstellung der Bestandssituation zum Schutzgut Boden im Umweltbericht sind im Geltungsbereich der Bauleitplanung zwar keine seltenen Bodenformen, Archivböden i.S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG oder Standorte mit einem hohen Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG zu erwarten, dennoch ist gemäß § 1a BauGB auf einen sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden zu achten. Seitens des vorsorgenden Bodenschutzes bitten wir daher um eine Begründung, warum im Zuge des Repowerings an Stelle einer Überplanung und Wiedernutzung der Flächen der rückgebauten WEA eine Inanspruchnahme bislang un bebauter natürlicher Böden erfolgen soll.

Im Hinblick auf die Prognose der baubedingten Auswirkungen lässt der Entwurf des integrierten Umweltberichts eine Bewertung der Eingriffsempfindlichkeit der Böden im Geltungsbereich vermissen. Wir weisen daher darauf hin, dass nach Ersteinschätzung auf Grundlage der verfügbaren bodenkundlichen Fachdaten und Informationen aus der Bodenschätzung von einer erhöhten standörtlichen Verdichtungsempfindlichkeit der Böden auszugehen ist. Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass die im GeoPortal Saarland veröffentlichte Gebietskulisse zur Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung (Erosionsschutzverordnung Saarland vom 11. Januar 2017, Simulation 2021) für den südwestlichen Teil der festgesetzten Sonderfläche zur WEA 1 und die sich hangabwärts anschließenden Flächen eine erhöhte geogene Erosionsdisposition (Erosionsgefährdungsklassen CCW1 und CCW2) prognostiziert. Die genannten Aspekte sind im Umweltbericht zu behandeln und bei der Ableitung angepasster Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Eingriffsempfindlichkeit der Böden wird die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung gem. DIN 19639 empfohlen.

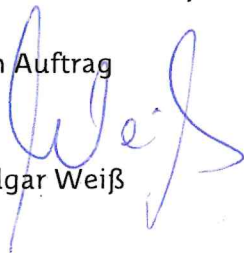
Bei der Aufzählung der DIN-Normen in den textlichen Hinweisen zum Schutz des Bodens im Planentwurf ist die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu ergänzen.

Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes werden nicht berührt.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Edgar Weiß



Thomas Eisenhut

Von: Planungsbeteiligung ARGUS CONCEPT
<noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Juni 2021 13:44
An: Thomas Eisenhut
Cc: Info Argusconcept
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Planverfahren "Windpark Metzelberg" (Reg.-Nr. 1918)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Planverfahren "Windpark Metzelberg"" ist am 22.06.2021 eingegangen:

Registriernummer: 1918

Planungsträger: Gemeinde Marpingen
Behörde / TÖB: Landwirtschaftskammer für das Saarland
Anrede: Herr
Name: Kurt Dr. Hofmann
Strasse: In der Kolling 310
PLZ/Ort: 66450 Bexbach

eMail: betriebswirtschaft@lwk-saarland.de
Telefon: 06826 8289534

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Allerdings sollen die Planunterlagen im weiteren Verfahren um externe naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ergänzt werden. Wir bitten diese aufgrund des immer knapper werdenden Angebotes nicht auf landwirtschaftlichen Flächen zu erbringen und auf Alternativen wie Aufwertung bereits bestehender Naturschutzflächen, Pflege bzw. Inwertsetzung bestehender Streuobstwiesen, Flächenentsiegelung, Waldumwandlung oder Renaturierung von Gewässern in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen auszuweichen.



Oberste Landesbaubehörde OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Baufaufsicht und Wohnungswesen

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstraße 25
66440 Homburg

EINGEGANGEN

- 8. JULI 2021

FE

Bearbeitung: Fr. Becker
Tel.: 0681 501 - 4234
Fax: 0681 501 - 4601
E-Mail:
a.becker@innen.saarland.de
Datum: 28. Juni 2021
Az.: OBB 11 - 83-2/21 Be

Änderung des Bebauungsplans "Windpark Metzelberg" in der Gemeinde Marpingen, Gemeindeteil Berschweiler

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Vorlage vom 18.05.2021, Az.: MAR-ÄNDE.WIND-31; hier eingegangen am 25.05.2021

Sehr geehrter Herr Eisenhut,

mit o.a. Planung beabsichtigt die Gemeinde Marpingen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Repowering der im Bereich „Metzelberg“ bestehenden beiden Windenergieanlagen zu schaffen. Diese beiden Anlagen sollen vollständig zurückgebaut und durch 2 modernere und leistungsfähigere Anlagen in unmittelbarer Nachbarschaft ersetzt werden.

Die geplanten Anlagenstandorte liegen vollständig innerhalb des landesplanerisch festgelegten Vorranggebietes für Windenergie (VE) sowie in der Konzentrationszone des Flächennutzungsplans „Windenergie“ aus dem Jahr 2014.

Aus diesem Grund bestehen gegen die Planung keine landesplanerischen Bedenken.

Die vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahmen liegen gem. derzeitigem Planungsstand zwar ausnahmslos innerhalb von landesplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Landwirtschaft (VL). Da diese Maßnahmen bereits jetzt realisiert, dem Eingriff des mit dem Bebauungsplan „Windpark Metzelberg“ induzierten Eingriffs zugeordnet sind



und mit vorliegender Planung lediglich gesichert werden sollen, werden auch in Bezug auf das v.g. VL landesplanerische Bedenken nicht geltend gemacht.

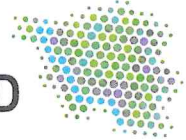
Inwieweit diese jedoch ausreichen, die mit der vorliegenden Änderung vorbereiteten Eingriffe zu kompensieren, ist einvernehmlich mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu klären. Sollten die Maßnahmen nicht ausreichend sein, wird gebeten, für ggf. erforderliche weitere externe Ausgleichsmaßnahmen Flächen zu suchen, die nicht innerhalb eines VL liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Becker', written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.

Becker



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr •
Franz-Josef-Röder-Straße 17 • 66119 Saarbrücken

Abteilung E: Wirtschafts-/Strukturpolitik

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Referat: E/1 Wirtschafts- und
Standortpolitik, EU Struktur/
Regionalpolitik, Gewerbeflächen,
Preisrecht

Zeichen: E/1-M05 Sch/VK

Bearbeiter: Johannes Schnur
Tel.: 0681 501 - 1894
Fax: 0681 501 - 4293
E-Mail: j.schnur@wirtschaft.saarland.de

Datum: 10.06.2021

EINGEGANGEN
18. JUNI 2021
FE

Bebauungsplan-Änderung „Windpark Metzelberg“

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping-Verfahren) gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 18.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.a. Bauleitplanung nehmen die Fachreferate aus unserem Hause wie folgt Stellung:

Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik:

Es handelt sich um Repowering, dabei sollen drei ältere, kleinere Windräder mit einer Gesamtleistung von 4,5 MW durch zwei neue mit einer Gesamtleistung von 12 MW ersetzt werden. Die Windräder liegen in einem Windvorranggebiet, das zum damaligen Zeitpunkt noch von der zuständigen Landesbehörde festgelegt wurde. Es bestehen keine Bedenken gegen die Ersatzbebauung.



Referat für Straßenverkehr und Straßenverkehrssicherheit:

Es wird davon ausgegangen, dass die im Saarland standardisiert angewandten Pufferabstände zu klassifizierten Straßen Berücksichtigung finden. Eine Unterschreitung sollte mit Blick auf die Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Straßenverkehrs begründet werden.

Referat für Luftfahrt:

Im Rahmen des gesonderten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das auch die Baugenehmigung umfasst, wird die Luftfahrtbehörde beteiligt. Diese wird auf der Grundlage in diesem Verfahren eingereichter entsprechender Antragsunterlagen über die erforderliche Zustimmung zur Baugenehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) entscheiden.

Referat für Wirtschafts- und Strukturpolitik:


Im Rahmen der weiteren Planung sollte sichergestellt werden, dass gegebenenfalls Abstände bzw. Pufferzonen zu Gewerbeflächen/-betrieben von mindestens 300 m eingehalten werden, um mögliche Konflikte von vorne herein zu vermeiden.

Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.

Soweit noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt für das Saarland zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Stefan Lang

EINGEGANGEN
16. JUNI 2021

VSE Verteilnetz GmbH · Postfach 10 32 51 · 66032 Saarbrücken

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

VSE Verteilnetz GmbH

Heinrich-Böcking-Straße 10 - 14 · 66121 Saarbrücken

Ansprechpartner/in	Stefan Hoffmann
Telefon	+49 681 4030-1232
Telefax	+49 681 4030-2300
E-Mail	stefan.hoffmann@vse-verteilnetz.de
Unser Zeichen	VNT AM ho-lj
Ihre Zeichen	MAR-ÄND-WIND-49

Saarbrücken, 11. Juni 2021

Gemeinde Marpingen, Ortsteil Marpingen**Bebauungsplan-Änderung „Windpark Metzelberg“**

hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping-Verfahren) gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

110-kV-Freileitung Pkt. Alsweiler - Pkt. Niedersaubach Nord, HL 170

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des Planungsbereiches des Windpark Metzelberg befinden sich keine uns gehörenden Versorgungsanlagen, allerdings verläuft unsere o. g. 110-kV-Freileitung in der Nähe der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. In die beigefügte Ablichtung des Lageplans, M 1:2000, haben wir den Verlauf der Freileitung einschließlich des zugehörigen Leitungsschutzstreifen, die näherungsweise Grenzen des Bebauungsplanes und die Standorte der geplanten Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 eingetragen, wobei bei unserer Beurteilung die geplante WEA 2 aufgrund ihres Abstandes zu unserer Freileitung keine Rolle spielt.

Die Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass bei einer Errichtung der geplanten Windenergieanlage WEA 1 am vorgesehenen Standort die gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 vorgeschriebenen Abstände zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil und der Turmachse einer Windenergieanlage eingehalten werden. Allerdings ist, anders als auf der Seite 16 der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 4.4.5 beschrieben, der tatsächliche Abstand zwischen der Turmachse und dem äußeren ruhenden Leiterseil kleiner als der dreifache Rotordurchmesser. Eine Errichtung der Windenergieanlage ist somit zwar grundsätzlich möglich, allerdings ist im Vorfeld noch zu prüfen, ob sich die auf der Freileitung aufliegenden Leiter innerhalb oder außerhalb der Windnachlaufströmung der Windenergieanlage befinden. Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung, so ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen, die hierfür entstehenden Planungs-, Material- und Einbaukosten sind vom Betreiber des Windparks zu tragen.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist gemäß Punkt 1.1.1, Repowering des bestehenden Windparks, die Errichtung von Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 (Rotordurchmesser 162 m., Nabenhöhe 119 m) geplant. Allerdings wird in den Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO unter Punkt 2, Maß der baulichen Nutzung, im Unterpunkt 2.1, Höhe der baulichen Anlagen, die maximale Gesamthöhe der Anlage auf 200,0 m, die maximal zulässige Nabenhöhe auf 135,0 m und der maximale Rotorradius auf 90,0 m festgelegt. Dies bedeutet, dass im ungünstigsten Fall, d. h. bei einem Rotorradius von 90,0 m und demzufolge einer Nabenhöhe von 110,0 m, der Mindestabstand zwischen der Spitze der Rotorblätter und dem Erdboden lediglich 20,0 m - gegenüber 38,0 m bei der o. a. VESTAS V162 - betragen wird. Eine abschließende Aussage zur tatsächlichen Windnachlaufströmung ist somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Metzelberg“ bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, sofern unsere vorstehenden Anmerkungen in die Planung eingearbeitet werden und sich der Windparkbetreiber verpflichtet, die ggf. entstehenden Kosten für die Nachrüstung der Freileitung mit geeigneten Schwingungsschutzmaßnahmen zu übernehmen.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

VSE Verteilnetz GmbH

ppa. 
ppa. Hermann Raß


i. A. Stefan Hoffmann

110-kV-Freileitung Pkt. Alsweiler - Pkt. Niedersaubach Nord, HL 170

äußeres ruhendes Leiterseil (je 7m zur Leitungsachse)

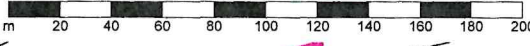
Leitungsschutzstreifen 46m (2 x 23m)

Leitungsschutzstreifen 40m (2 x 20m)

Grenze B-Plan Änderung Windpark Metzelberg

Abstand <400m

WEA 1, Typ VESTAS V162 (geplanter Standort)



Maßstab 1:2000

